



**1. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg
zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserre-
ger SARS-CoV-2 durch Verbot der Ausübung von Freizeit- und Vereinssport auf öffent-
lichen und privaten Sportanlagen sowie in Sport- und Turnhallen
vom 15.09.2020**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 28 Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Die Ausübung des Freizeit- und Vereinssports als Einzel- oder Mannschaftssport-
lerin/Einzel- oder Mannschaftssportler auf öffentlichen und privaten Sportanla-
gen sowie in Sport- und Turnhallen wird verboten.**

Ausnahmen:

1.1 Ausgenommen von dem Verbot ist die Ausübung des Schulsports sowie die Ausübung des Schwimmsports in öffentlichen Schwimmbädern.

1.2 Ausgenommen von dem Verbot sind Sportarten außerhalb von Sport- und Turnhallen, die bisher ausschließlich kontaktlos ausgeübt wurden und bei der bisher zu jeder Zeit ein Abstand von 2 Metern zwischen den sportaus-

übenden Personen eingehalten wurde (z. B. Golfsport, Reitsport etc.). Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, mit Ausnahme von Toiletten, sind geschlossen zu halten.

2. Die Teilnahme von Freizeit- und Vereinssportlerinnen/Freizeit- und Vereinssportlern sowie Freizeit- und Vereinsmannschaften, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz/Vereinssitz im Landkreis Cloppenburg haben und unter den Anwendungsbereich der Nr. 1 fallen, am Sportbetrieb außerhalb des Landkreises Cloppenburg wird untersagt.

Ausnahmen:

2.1 Ausgenommen von dem Verbot sind einzelne Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz im Landkreis Cloppenburg haben, den Sport bisher nachweislich als Einzelsportlerin/Einzelsportler bzw. in einem Verein/einer Freizeitgruppe außerhalb des Landkreises Cloppenburg ausüben und nicht zusätzlich als Einzelsportlerin/Einzelsportler bzw. in einem Verein/einer Freizeitgruppe innerhalb des Landkreises Cloppenburg ausüben/ausgeübt haben (z. B. in einer anderen Sportart, durch Zweitspielrecht etc.).

3. Öffentliche und private Sportanlagen sowie Sport- und Turnhallen sind für den Publikumsverkehr und die Ausübung des Sports geschlossen zu halten.

Ausnahmen:

3.1 Ausgenommen von dem Verbot sind Sportanlagen im Freien, die bisher ausschließlich für die Ausübung von Sportarten genutzt werden, die unter die Ausnahme 1.2 fallen (z. B. Reit- oder Golfplätze etc.).

- 4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Mittwoch, den 30. September 2020.**

- 5. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**

- 6. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit kreisweit starker Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Cloppenburg innerhalb weniger Tage, gerade im Bereich des Sports. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Cloppenburg wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen

zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gem. § 28 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen und generelle Betretungsverbote erlassen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich.

Seit Freitag, dem 11.09.2020, ist die Anzahl der positiv getesteten Personen stark angestiegen. Insbesondere Sportlerinnen und Sportler, die Kontaktsportarten ausüben, sind vom Infektionsgeschehen betroffen. Aus diesem Grund wurde bereits am vergangenen Wochenende durch die Verbände und Vereine die Teilnahme einzelner Mannschaften am Spielbetrieb von Kontaktsportarten ausgesetzt. Trotz des Vorliegens von Hygienekonzepten in Vereinen, Sport- und Turnhallen konnte eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich des Kontaktsports nicht verhindert werden. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Sport ist darüber hinaus bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Ausübungsmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Hygienekonzepte nicht zu verlangsamen oder zu unterbrechen.

Durch die Allgemeinverfügung des Landkreises werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARS-CoV-2 festgelegt. Diese Maßnahmen untersagen (zunächst) die Ausübung von Kontaktsportarten. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass, ohne das Ergreifen von Maßnahmen, kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung im Landkreis Cloppenburg eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere für die Bereiche, in denen eine rasante Ausbreitung des Virus zu verzeichnen ist.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen ebenfalls der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Cloppenburg über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Zielsetzung ist zudem eine Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht und außerdem gegenwärtig nur Personen davon betroffenen sind, die Kontaktsportarten als Hobby ausüben.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Cloppenburg, 15.09.2020

Johann Wimberg
Landrat

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (**Nds. Corona-Verordnung**) vom 10. Juli 2020 (Nds. GVBl Nr. 28/2020, Seite 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. September 2020 (Nds. GVBl Nr. 31/2020, Seite 283)

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (**NGöGD**) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)